



Protokoll der **öffentlichen Vorstandssitzung Mi 2022-11-02** 18.00-19.30 Uhr,  
im Speiseraum des Kindergartens 1. Stock des ehem. Bruder Klaus-Pfarrhauses,  
Markgrafenstr. 38, 78467 Konstanz

**Die Sitzung fand Corona-bedingt unter strenger Einhaltung der aktuellen obrigkeitlichen „3-g-Regeln“ statt: Alle Teilnehmer-Innen waren aktuell X-mal negativ getestet und/oder 3-4-mal geimpft und/oder 2-mal genesen.**

## 1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit, TO,

Herr Millauer begrüßt die Teilnehmer und stellt per Frage fest, dass niemand der Nennung seines Namens im Protokoll widerspricht

### Teilnehmer:

(a) Vorstand (V) u. Berater (B): Böhl (V), Messmer (V), Millauer (V), Schön (V), Scholtz (V)  
(b) sonst. Mitglieder: Hentschel, Piller (c) Gäste: Pohlmann

Beschlussfähigkeit wird festgestellt; TO wird angenommen

## 2. Genehmigung Protokoll

Protokoll der öffVS am 2022-10-12 wird einstimmig angenommen

## 3. Zaun Bahnhof Petershausen (Südseite)

Vgl. Protokoll öffVS v. 2022-09-04.

Noch unklar, ob für die Abschnitte vor und hinter dem Bahnsteig (Südseite) ein Zaun sinnvoll ist.

- Allerdings läd das inzwischen hoch-gewachsene Gras bzw. Büsche offenbar weniger zum „wildem“ Querem des Streifens zwischen Fuß-/Radweg und Bahnsteig ein: Bei dem Grasstreifen parallel zum Bahnsteig haben sich die „irregulären Querungen“ auf einige Trampelpfade konzentriert, die sich dadurch verfestigt haben.
- Die bei der Begehung (mit TBK und Bahn-Firma) zugesagten Arbeiten sind noch nicht erfolgt. Reklamation bei TBK H. Hoffmann
- Es wurden entgegen der Absichtsbekundung der Bahn auf dem Mittelteil (ehem. Mittelbahnsteig) doch einige Anpflanzungen vorgenommen. = Das „irreguläre“ Überqueren der Gleise wird auf die Dauer durch die neu-angepflanzten Heckenrosen(?) erschwert werden.



- Für Irritation sorgt, dass kurz vor der „Z-Brücke“ am Fußgänger-/Fahrradweg eine **Paketstation** der Post gebaut wird. Anlieferung LKW über Fußgänger-/Fahrradweg?

Anfrage bei H Knapp

#### **4. Antrag Bürgerbudget Begegnungsbänke**

Vgl. Protokoll öffVS v. 2022-09-04. u. 2022-10-12

Zuschlag 9.000 Euro für BGP-Antrag „Begegnungsbänke“ durch Bürgerbudget. Allerdings muss Gemeinderat noch zustimmen (Sitzung im Dezember). Moniert wird die Nicht-Öffentlichkeit der Bürgerbudget-Sitzungen. --- Beratung/Entscheidung über Aufstellungsorte nach endgültiger Entscheidung zusammen mit Stadtverwaltung. (Frühjahr 2023)

#### **5. Benediktinerplatz BGP - SPD**

Noch nichts Neues. --- Herr Messmer berichtet von der SPD-Veranstaltung „Wo drückt der Schuh“ (2022-10-22, 16.00-17.45 im JUZE). Ca. 30 Vereine waren vertreten.

- In Sachen Benediktinerplatz wurde ein Treffen SPD-BGP (Messmer) vereinbart.
- Es gibt eine Initiative, Vereinen einen Raum ständig zur Verfügung zu stellen (Bodensee-Forum?)

Messmer

#### **6. Todesnachrichten**

Die BGP, Herr Kratzer, hat einen diesbezüglichen Brief an den Oberbürgermeister geschrieben; Vgl. Protokoll öffVS v. 2022-09-04, insbs. Anhang 2. u. Protokoll öffVS 2022-10-04 – Da Herr Kratzer nicht anwesend sein kann, hat er übermittelt: „Entgegen ihrer Zusage kam bis jetzt kein Rückruf von Frau Katharina Dietrich (OB Vorzimmer). Ich warte diese Woche noch ab.“

#### **7. Fällung Walnussbaum Schneckenburgstr. 1**

Herr Scholtz berichtet: Das Fällen des Baumes wurde genehmigt und mit seinem schlechten Zustand begründet. Als Ersatz für den Baum mit ca. 250 cm Umfang wurde der Bauträger verpflichtet, ein Gewächs mit 18 cm Umfang zu pflanzen. Maßnahmen:

- Bei der Stadtverwaltung (Bauamt – Herr Lauer) wurde das Gutachten über den Zustand des Baumes angefordert
- Die Abteilung für Umweltschutz (Herr Treß) wurde über den Vorgang informiert, und es wurde gefordert, dass, falls der Baum gefällt werden müsse, der Bauträger Ersatz durch Gewächse von insgesamt 250 cm Umfang zu schaffen hat.
- Der BUND wurde informiert

Angesprochen wurde allerdings auch, dass Bäume eine natürliche Lebensdauer haben und zu einem langfristig-nachhaltigen, gesunden Baumbestand auch seine Verjüngung gehört.

Nachtrag Scholtz/Schön: Das Gutachten der Stadt liegt inzwischen vor, **s. Anhang**

#### **8. Lärmmessungen Oktoberfest**

Vgl. Protokoll öffVS v. 2022-10-12

RA Frick hat die offiziell gemessenen Werte der Schallpegel angefragt und erhalten. Eine erste Auswertung (nur ein Tag, Messung im Musikerviertel) zeigt im niederfrequenten Bereich Überschreitungen. Die weitere Auswertung durch einen Spezialisten sollte durchgeführt werden (Anfrage erteilt) --

Die Frage des Tätigwerdens der Gewerbeaufsicht besteht weiter.

## **9. Änderung der Polizeiverordnung**

vgl. Protokoll öffVS 2022-10-12

Folgende Fraktionen wurde bisher besucht: Freie Wähler, Freie Grüne Liste & Junges Forum Konstanz. Man kann bisher zusammenfassen, dass die Fraktionen bezüglich einer Veränderung hin zum Verbot von Rundfunkgeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten u. ä sehr zurückhaltend waren, aber für eine Verschärfung von Sanktionen bei Ordnungswidrigkeiten offen sind. Nach Abschluss der Gespräche mit den Fraktionen werden wir das Ergebnis mit Frau Barth und Pol.-Dir. Breuning diskutieren. Probleme:

- Verordnung sollte sich nicht an Instrumenten/Geräten o. ä. orientieren; sondern die tatsächliche Lautstärke zum Kriterium nehmen.
- Hinweisschilder auf die Lautstärke-Beschränkung müssen vorhanden und eindeutig sein.
- Sanktionierungen? KOD inaktiv? – „Präventionsrat“ sieht seine Aufgabe in „Prävention“, nicht in „Sanktion“ ...- Die Gesetzeslage erlaubt n. b. , dass von der Polizei „einkassierte“ Geräte nicht am nächsten Tag sanktionslos einfach wieder herausgegeben werden, sondern (a), dass eine spürbare Buße erfolgt. Und außerdem ist (b) sogar die dauerhafte Beschlagnahme („Eigentumsentzug“) des Gerätes etc. zugunsten des Staates möglich.

## **10. Baustelle Telekom-Hochhaus**

vgl. Protokoll öffVS 2022-10-12. Da Herr Kratzer nicht anwesend sein kann, hat er per Mail mitgeteilt:

“Heute Vormittag stellte ich per Augenschein fest, dass am ehemaligen FDG bei Bohrarbeiten im 6. OG, Ostseite mittig, Lärmschutzmatten verwendet wurden. Eine gewisse Lärmdämpfung - wenn m. E. auch ungenügend- war festzustellen.“

Da der Lärm nach wie vor für Anwohner – n. b. nicht nur in unmittelbarer Nähe! - unerträglich ist, wird diskutiert:

1. Herr Maier (Stadt/Gewerbeaufsicht) soll ein weiteres Mal messen. Daraufhin soll der Baufirma von der BGP/L\*IN\*K eine Frist zur Reduktion des Lärms auf das erlaubte Maß gesetzt werden.
2. Bei der Fristsetzung an die Baufirma soll die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung mit Baustopp angedroht werden.

-----

Nachträgliche Ergänzung Kratzer 2022-11-12:

Am vergangenen Mittwoch hatte ich mit der Grundschule eine Besprechung in deren Lehrerzimmer.

Die Bohrgeräusche von der FDG-Baustelle waren nur als sehr leise Summtöne vernehmbar. Wir konnten uns ungestört unterhalten.

In der Bauruine selbst wurde der Zugang zum Treppenhaus Nord zwischen dem 4. und 6. OG mit Schallschutzmatten, und die Fenster von außen mit Planen zugehängen. Heute Vormittag (Samstag) wurde gearbeitet. Die Baugeräusche waren erträglich.

---

(Kommentar Protokollant: Es geht also doch! Warum nicht gleich so? 1968er Nostalgie: Wer sich nicht wehrt, der lebt verkehrt.)

## **11. Stadt-Senioren-Rat (SSR) Fußgängercheck 26.10**

vgl. Protokoll öffVS 2022-10-12

Herr Millauer berichtet von dem am 26.10. vom Stadt-Senioren-Rat organisierten Rundgang statt, der die Probleme für Fußgänger thematisierte. Auch hier wurde festgestellt, dass (zugunsten der Radfahrer) die Bedürfnisse und Interessen der Fußgänger nicht adäquat berücksichtigt sind. Konkret dargestellt wurden die Probleme in der Luisenstraße, wo – insbes. an Markttagen – alle Arten von Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer, parkende und Parkplatz-suchende Autos sowie in der Nutzung ihrer Parkplätze eingeschränkte Anwohner) miteinander in Konflikt kommen.

Es wird festgestellt, dass der „Fahrradbeauftragte“ Herr Gaffga wie auch die „Fußgänger-/Fahrradbeauftragte (seine Mitarbeiterin Frau Vyrobyeva) eigentlich keine eigenen Kompetenzen haben, sondern weisungsgebunden der Stadtverwaltung gegenüber sind (wer? Frau Barth?).

## 12. Schänzle Nord

Herr Millauer informiert: Aktuell wird der Parkplatz Richtung Ost verlegt; d. h. es gibt aktuell nur noch einige (zum Bodensee-Forum gehörige) Parkplätze unmittelbar unter der Brücken-Auffahrt. Offenbar stehen die Arbeiten zur hier geplanten Errichtung des Fern-Bus-Bahnhofs bevor.

## 13. Beschluss Umweltrechtsbehelfsgesetz

Herr Millauer berichtet von der Bemühung, für die BGP den Status einer „Umweltvereinigung“ zu erreichen. Begründung:

Die Anerkennung nach [Paragraf 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes \(UmwRG\)](#) erhalten Vereinigungen, die vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes (= Umweltvereinigung) beziehungsweise des Naturschutzes und der Landschaftspflege (= Naturschutzvereinigung) fördern. **Die Anerkennung eröffnet die Möglichkeit, eigene Rechtsbehelfe wie Widerspruch und Klage einzulegen, soweit die Vereinigung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt ist.** Der Anerkennungsbescheid legt deshalb den Aufgabenbereich entsprechend der vorgelegten Satzung fest und gibt auch den räumlichen Bereich an, auf den sich die Anerkennung bezieht.

### Formelle Abstimmung: einstimmiges Votum dafür, den entsprechenden Antrag zu stellen

Der Entwurf für das Antragsschreiben wurde den Mitgliedern des Vorstands per Mail zugeschickt; sie sollen bis Ende der Woche evtl. Korrekturen, Verbesserungsvorschläge etc. einbringen.

(Die endgültige Fassung wird selbstverständlich kommuniziert.)

Millauer

Zur Unterstützung des Antrags auf Gewährung des Status „Umweltvereinigung“ schlägt Herr Messmer vor, einen **Bauwagen** aufzustellen. Dies wird jedoch erst nach Aufstellung der „Begegnungsbänke“ sinnvoll bzw. möglich sein, m. a. W. nicht vor Ostern 2023.

Vorschlag: Aufstellung am Ebertplatz.

Herr Messmer beantragt bei der Stadt die Zurverfügungstellung

Messmer

## 14. Termine

Die nächste öffentliche öffentl. Vorstandssitzung ist geplant für:

**Mi 7. 12.2022, 18.00 Uhr**

Messmer/Millauer

wieder im Speiseraum des Kindergartens 1. Stock des ehem. Bruder Klaus-Pfarrhauses,  
Markgrafenstr. 38, 78467 Konstanz

**Diese Termininformation gilt bereits zugleich als Einladung.**

## 15. Verschiedenes, weitere Aussprache

entfällt, da nichts anliegt

Schön  
(Protokoll)

### Anhang:

Gutachten Fällung Walnussbaum Schneckenburgstr. 1

Stadtverwaltung · 78459 Konstanz am Bodensee

Frau  
Maria Suppa  
Gießeggstraße 3a  
78462 Konstanz

**Amt für Stadtplanung  
und Umwelt**  
Untere Laube 24

Ansprechpartner  
Frau Rockel

Tel. (07531) 900-2804  
Fax (07531) 900-2526  
Luise.Rockel@konstanz.de

Unser Zeichen:  
BSS 22/86

VG: 514700020359

Datum  
23.09.2022

**Beseitigung eines Walnussbaumes auf dem Grundstück Schnecken-  
burgstraße 1 in 78467 Konstanz**

Sehr geehrte Frau Suppa,

auf Ihren Antrag vom 22.09.2022 ergeht folgender

**B E S C H E I D**

1. Der Baum auf dem genannten Grundstück kann gefällt werden.
2. Die Kosten des Verfahrens und für diesen Bescheid haben Sie zu tragen. Die Gebühren werden auf 30,- € festgesetzt.

Diesen Betrag zahlen Sie bitte auf eines der nebenstehenden Konten der Stadtkasse Konstanz. Bitte geben Sie dabei das Buchungszeichen **5.1470.002035.9** an.

Diese Entscheidung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- a) Bitte achten Sie beim Entfernen des Baumes darauf, dass keine anderen Bäume beschädigt werden.
- b) Als Ersatz für die Beseitigung des Baumes ist ein mittel bis großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm auf dem genannten Grundstück nachzupflanzen. Die Nachpflanzung muss im Rahmen der Freiflächenplanung Ihrer Bauvoranfrage (BV-2022-1151-2) entsprechend berücksichtigt und vorgenommen werden. Die Entwicklungsräume für den nachzupflanzenden Baum sind ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.
- c) Die erfolgte Pflanzung muss bis 6 Monate nach Baufertigstellung dem Amt für Stadtplanung und Umwelt mit beigefügter Pflanzbestätigung nachgewiesen werden.

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Bodensee  
Nr. 71 886 BLZ 690 500 01  
IBAN-Nr.  
DE66690500010000071886  
SWIFT-Code (BIC-Code: SOLA-  
DES1KNZ)  
Postbank Karlsruhe  
Nr. 5503-756 BLZ 660 100 75  
IBAN DE34 6601 0075 0005 5037  
56  
BIC PBNKDEFF  
Volksbank eG, Sitz Konstanz  
Nr. 214 055 406 BLZ 692 910 00  
IBAN DE96 6929 1000 0214 0554  
06  
BIC GENODE61RAD  
**Zentrale Telefon-Nr.**  
(07531) 900-0  
**Zentrale Fax-Nr.**  
(07531) 900-201  
<http://www.konstanz.de>

**Freundschaftlich verbunden  
mit:**

Fontainebleau (F) · Lodi (I) ·  
Richmond (GB) · Tabor (CZ)  
Suzhou (CN)

**Begründung:**

Sie haben am 22.09.2022 eine Befreiung für die Beseitigung eines Walnussbaums auf dem genannten Grundstück beantragt. Nach (§§ 1 Abs. 1 und 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Konstanz – 2006 (BSS)) ist der Baum grundsätzlich unter Schutz gestellt, da er die Größenangaben nach § 1 Abs. 1 BSS erfüllt und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 1 Abs. 2 der BSS steht.

Die Stadt Konstanz hat eine Befreiung zu erteilen (§ 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 54 Abs. 1 S. 2 Naturschutzgesetz des Landes Baden – Württemberg (LNatSchG) i.V.m. § 6 BSS), wenn gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 BSS von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist.

Bei dem Ortstermin mit unserem städtischen Sachbearbeiter am 22.09.2022 wurde festgestellt, dass in der Krone des Walnussbaumes vor vielen Jahren eine fachlich nicht korrekte Kronensicherung eingebaut wurde. Diese besteht aus einem Stahlseil welches ohne Stammauflagen etc. um alle Stämmlinge der Krone gelegt wurde, um diese vor dem auseinanderbrechen zu schützen.

Im Laufe der Jahre ist dieses Stahlseil stark in die Stämmlinge eingewachsen. Zum Teil bestehen so über die Hälfte des Stammdurchmessers aus Überwallungsholz. Die statische Festigkeit der Stämme ist durch das überwallte Stahlseil nicht gegeben. Mit zunehmendem Wachstum und der damit verbundenen Gewichtszunahme der Krone wächst die Gefahr des Herausbrechens ganzer Kronenteile. Die öffentliche Platzfläche zum Eingangsbereich des angrenzenden Supermarktes liegt genau unter der Krone der Walnuss. Die Verkehrssicherheit in diesem Bereich ist nicht mehr gegeben. Eine zeitnahe Fällung des Baumes wird unbedingt empfohlen.

Auf Grundlage der Einschätzung hinsichtlich der von dem Baum ausgehenden Gefahr für Personen, die sich auf der unmittelbar unter dem Baum liegenden öffentlichen Fläche aufhalten, sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 der BSS erfüllt. Die Befreiung ist in dem konkret vorliegenden Einzelfall zu erteilen, um eine konkrete Gefahr für die Rechtsgüter der Bürger abzuwenden.

Die Stadt Konstanz kann für jeden auf Grundlage einer Befreiung vom allgemeinen Fällverbot entfernten Baum die Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verlangen (§ 8 Abs. 2 BSS). Bäume als Ersatzpflanzung müssen bereits eine bestimmte Mindestgröße besitzen; in der Regel sollen standortgerechte Bäume derselben oder einer gleichwertigen Art gepflanzt werden. Die obige Entscheidung (Auflage einer Ersatzpflanzung) haben wir getroffen, weil insbesondere der Schutzzweck der Baumschutzsatzung der Stadt Konstanz (2006) für uns ermessensleitend gewesen ist, wonach die Bestandserhaltung von Bäumen insbesondere das Stadtklima verbessern, Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt sichern und das Orts- und Landschaftsbild beleben sollen, vgl. § 2 der Baumschutzsatzung. Aus diesem Grund ist die Stadt Konstanz im allgemeinen Interesse gehalten, dass auch im Fall einer unumgänglichen und nach der Baumschutzsatzung zulässigen und genehmigten Fällung möglichst keine qualitative und/oder quantitative Dezimierung des Baumbestandes eintritt.

Nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Konstanz (§§ 1, 2, 4, 6 der i.V.m. dem Gebührenverzeichnis Nr. 23.1.6) wird eine Verwal-

tungsgebühr in Höhe von 30,- € festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 78462 Konstanz, eingelegt werden.

**Hinweise:**

- Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Privatrechtliche Vereinbarungen bezüglich der evtl. Benutzung fremder Grundstücke werden durch diese Entscheidung nicht berührt.
- Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen „Hecken, lebende Zäune und Bäume in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres nicht gefällt, gerodet, oder auf andere Weise erheblich beeinträchtigt werden“. Ausnahmegenehmigungen erteilt das Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Tel.: 800-1222, auf Antrag.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“. Bei der Beseitigung der Bäume ist insbesondere daher darauf zu achten, dass keine Höhlen für Fledermäuse zerstört oder beseitigt werden. Weitere Auskünfte bzw. Ausnahmegenehmigungen erteilt das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56 Höhere Naturschutzbehörde, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg, auf Antrag bzw. das Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, Benediktinerplatz 1, 78462 Konstanz.
- Bei Ersatzpflanzungen sind die Abstandsvorschriften zu den Grundstücksgrenzen im Sinne des Nachbarrechtsgesetzes zu beachten. Näheres zu diesen privatrechtlichen Vorschriften könnte Ihnen Ihr Rechtsanwalt erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Luise Rockel

Anlage:  
Formblatt Ersatzpflanzung